

10310213-0701071-00 f 70

Fotokopie



# LANDRATSAMT TORGAU-OSCHATZ

**Umweltdezernat**  
Natur-/Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Leipziger Drachenfliegerverband e. V.  
z. H. Herrn Eike Dämer  
Schreckerstraße 9

Bearbeiter: Frau Fischer  
Telefon: 03435/984549  
Fax: 03435/984316

**04838 Eilenburg**

Torgau, 30.08.1996

**Einvernehmen nach § 53 Abs. 3 Sächs. Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)  
zur Außenstart- und Außenlandelaubnis für nichtmotorgetriebene  
Luftsportgeräte  
Antrag auf Herstellung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens für das Gebiet des  
Liebschützberges, Landkreis Torgau-Oschatz**

Anlage

Kostenberechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Torgau-Oschatz als untere Naturschutzbehörde erläßt auf Grund Ihres o. g. Antrages (Antragsteller im Auftrag Ihres Verbandes ist Herr Dietmar Rühle, Hauptstraße 30, 04758 Laas) folgenden

### B e s c h e i d :

Auf der Grundlage von § 53 Absatz 3 SächsNatSchG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz und § 15 Absatz 3 Luftverkehrsordnung wird das Einvernehmen zum Außenstarten und -landen nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte auf dem Liebschützberg, Gemeinde Liebschützberg, Landkreis Torgau-Oschatz, erteilt.

...

<b>Öffnungszeiten Landratsamt Torgau-Oschatz:</b>	Dienstag bis Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
Schloßstraße 27, 04860 Torgau	Dienstag	13.00 - 15.30 Uhr
Tel.: (03421) 7580 Fax.: (03421) 758110	Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr

**Außenstelle Oschatz:**  
Fr.-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, Tel.: (03435) 9840, Fax.: (03435) 984316

**Auflagen:**

1. Durch den Veranstalter ist zu sichern, daß keine Bodenverunreinigungen durch auslaufende Mineralöle (Motorwinde, Pkw) auftreten.
2. Pkw sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken.  
Ein Parken auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht gestattet.
3. Nach Beendigung des Flugbetriebes ist das Gelände von eventuell anfallendem Müll zu beräumen.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird das Einvernehmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Mit der Herstellung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens wird keinen weiteren erforderlichen rechtlichen Gestattungen oder Genehmigungen vorgegriffen oder ersetzt diese.

**Kostenberechnung:**

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Gemäß §§ 1, 6 und 12 Sächs. Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (GVBl. S. 164) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen (Sächs. Kostenverzeichnis - SächsKV) vom 14.02.1994 (GVBl. S. 493) lfd. Nr. 40 Tarifstelle 6 werden für diese Entscheidung eine Gebühr in Höhe von

**20,00 DM**

und als Auslagen für die Zustellung

**11,00 DM**

erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Torgau-Oschatz, Umweltdezernat, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, einzulegen.

**Zusatzinformation:**

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

I. A.

Sirrenberg  
Dezernent

